

Bielefeld, 10. März 2026

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden  
der Bezirksvertretung Bielefeld-Schildesche

**Betreff:** Einrichtung einer Tempo-30-Regelung auf der Apfelstraße und Sudbrackstraße im Umfeld der Sudbrackschule (33613 Bielefeld)

### **Antragstellerin**

Denkfabrik Megaschön e.V.  
Tobias Hagenbäumer  
Am Sudholz 30  
33613 Bielefeld

E-Mail: kontakt@denkfabrikmegaschoen.org  
Web: www.denkfabrikmegaschoen.org

### **Antragstext**

#### **Die Bezirksvertretung Schildesche möge beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Apfelstraße (von der Jöllenbecker Straße bis zur Murnaustraße) und auf der Sudbrackstraße (von der Mellerstraße bis zur Gunststraße) Tempo 30 km/h einzuführen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO vorliegen, und dies zeitnah umzusetzen.

Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob die gesamten genannten Streckenabschnitte als hochfrequentierte Schulwege im Sinne des Schulwegeplans einzustufen sind. Sollte dies nicht für die gesamte Strecke zutreffen, ist mindestens im unmittelbaren Schulumfeld (ca. 300 Meter) eine Tempo-30-Regelung auf Grundlage von starkem Ziel- und Quellverkehr sowie dokumentierten Gefahrenstellen umzusetzen.

### **Begründung**

Mit diesem Antrag wird die Anwendung und Umsetzung des geltenden Rechts gefordert. Ziel ist die nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder.

#### **Rechtliche Grundlage und Anforderungen**

Mit der im Oktober 2024 in Kraft getretenen Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurden die Möglichkeiten zur Anordnung von Tempo-30-Beschränkungen innerhalb geschlossener Ortschaften deutlich erweitert. Insbesondere im Umfeld sensibler Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern wurde die Einrichtung von Tempo-30-Abschnitten erleichtert, ohne dass eine besondere örtliche Gefahrenlage nachgewiesen werden muss.

*Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 274 ist "innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist."*

*Die Verwaltungsvorschrift führt weiter aus: „Ist die Straße hochfrequentierter Schulweg im Sinne des Schulwegeplans, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch ohne das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen gerechtfertigt.“*

Hieraus ergibt sich: Allein die Eigenschaft als hochfrequentierter Schulweg gemäß Schulwegplan rechtfertigt eine Tempo-30-Beschränkung und das unabhängig von direktem Zugang oder Ziel- und Quellverkehr.

Durch die jüngste Änderung der StVO wurde zudem klargestellt, dass entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs angeordnet werden können. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder, ältere Menschen sowie andere besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmende zu erhöhen und den Kommunen größere Handlungsspielräume einzuräumen.

### **Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Einführung von Tempo 30 km/h auf der Apfelstraße und der Sudbrackstraße im beantragten Bereich sind gegeben:

Im Nahbereich der Sudbrackschule ist starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden (häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an den Kreuzungen Apfelstraße/Klarhorststraße sowie Sudbrackstraße/Klarhorststraße, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern). Der Schulwegplan der Stadt Bielefeld weist große Teile der genannten Streckenabschnitte als Gefahrenstellen aus.

Zudem sind die Abschnitte der Apfelstraße und der Sudbrackstraße als hochfrequentierte Schulwege zu bewerten. Dem Schulwegplan der Stadt Bielefeld ist zu entnehmen, dass im Einzugsbereich der Sudbrackschule die Apfelstraße (von der Jöllenbecker Straße bis zur Murnaustraße beidseitig) und die Sudbrackstraße (von der Mellerstraße bis zur Gunststraße größtenteils beidseitig) als empfohlener Schulweg ausgewiesen sind. Beide Straßen haben eine Bündelungsfunktion und sind damit hochfrequentierte Schulwege im Sinne der Verwaltungsvorschrift.

## **1. Ausgangssituation und Schulstraßen-Projekt**

Die Sudbrackschule wird von ca. 360 Schülerinnen und Schülern besucht. Insbesondere zu Schulbeginn und -ende herrscht auf beiden Straßen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aller Verkehrsarten. Parallel zum Bring- und Abholverkehr findet der morgendliche Berufsverkehr statt. Zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner verlassen mit dem Pkw ihre Stellplätze; es kommt zu häufigem Ein- und Ausparken entlang der beiden Hauptstraßen sowie zu zusätzlichen Fahrbewegungen im unmittelbaren Straßenraum.

Die meisten Schulkinder der Sudbrackschule kommen zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad zur Schule. Sie werden dabei zumeist von ihren Eltern begleitet, gleichzeitig legt jedoch auch eine erhebliche Zahl der Kinder den Schulweg eigenständig zurück. Bis zum Schuljahresbeginn 2025/26 wurden ca. 50–75 Kinder mit dem Auto bis in die Klarhorststraße gebracht.

Mit Beginn des Schuljahres 2025/26 wurde an der Sudbrackschule eine Schulstraße im Probebetrieb eingerichtet. Dieser Pilotversuch läuft aktuell noch und zeigt bereits deutliche Verhaltensänderungen. Seit die "Elterntaxis" zur Bringzeit (7:15–8:15 Uhr) nicht mehr in die Klarhorststraße einfahren dürfen, kommen merklich mehr Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule. Die Eltern benutzen nun die Elternhaltestelle in der Nähe der Kreuzung Apfelstraße/Sudbrackstraße in der Apfelstraße oder halten

entlang der Sudbrackstraße sowie entlang der Apfelstraße im Nahbereich der Klarhorststraße, um ihre Kinder zur Schule aussteigen zu lassen.

Dies führt zu einem dazu, dass die Fußwege von den Elternhaltestellen bis zur Schule nun durch zusätzliche zu Fuß gehende Schulkinder noch höher frequentiert sind als vor dem Pilotversuch. Zum anderen führt diese dynamische Verkehrssituation zu unübersichtlichen Momenten, eingeschränkten Sichtbeziehungen und erhöhtem Konfliktpotenzial – insbesondere für Kinder, die sich eigenständig im Straßenraum bewegen.

## **2. Dokumentierte Gefahrenstellen im Schulwegeplan**

Im Schulwegeplan der Stadt Bielefeld werden sowohl die Apfelstraße als auch die Sudbrackstraße als Gefahrenstellen ausgewiesen. Vor Ort bestehen mehrere sicherheitsrelevante Problemlagen:

- Auf der Apfelstraße fehlen baulich getrennte Radwege; die vorhandenen Schutzstreifen verlaufen unmittelbar zwischen längsparkenden Fahrzeugen und dem fließenden Verkehr. Diese Schutzstreifen werden von vielen Erwachsenen, aber auch radfahrenden Kindern auf dem Schulweg genutzt.
- Ein neu eingerichteter Zebrastreifen auf der Apfelstraße verbessert die Querung an einer Stelle, bietet jedoch keine durchgängige Sicherheit entlang der gesamten Strecke. Die Apfelstraße verläuft gerade und verleitet aufgrund der baulichen Situation zu höheren Geschwindigkeiten. Die Sicht auf den Fußgängerüberweg ist aufgrund der Längsparkstände eingeschränkt und Querungswünsche werden bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h erst spät bemerkt.
- Auf der Sudbrackstraße ist die Radwegführung uneinheitlich und wechselt zwischen Gehweg- und Fahrbahnführung; die vorhandenen schmalen Schutzstreifen verlaufen unmittelbar zwischen quer aufgestellten Parkständen und dem fließenden Verkehr. Parkende Fahrzeuge verursachen zusätzliche Engstellen und Sichtbehinderungen. Gerade im Nahbereich zur Klarhorststraße entstehen kritische Situationen während der Bring- und Abholzeit.
- Die Kreuzung Sudbrackstraße/Apfelstraße weist aufgrund eingeschränkter Sichtbeziehungen und komplexer Verkehrsführung ein erhöhtes Gefahrenpotenzial auf. Jenseits der Kreuzung wohnen viele Schulkinder, die zur Sudbrackschule gehen. Auch wer von der Elternhaltestelle Apfelstraße zur Sudbrackschule möchte, muss diese Kreuzung überqueren.

## **3. Grenzen punktueller Maßnahmen**

Punktuelle Maßnahmen wie Schülerlotsen oder einzelne Querungshilfen sind wichtige Bausteine, sie wirken jedoch ausschließlich an bestimmten Übergängen. Eine Ausweitung dieser Maßnahmen ist wünschenswert, aber nicht ausreichend. Für die tägliche eigenständige Bewegung entlang der Straßen fehlt bislang eine insgesamt beruhigte und risikoarme Verkehrsumgebung.

Gerade Maßnahmen zur Förderung eigenständiger Mobilität (wie Schulstraßen, Fuß- und Radverkehrsinitiativen) entfalten ihre Wirkung nur dann vollständig, wenn das umliegende Straßennetz entsprechend angepasst wird. Andernfalls erhöht sich das Risiko im unmittelbaren Umfeld, wenn Kinder zwar selbstständig unterwegs sind, jedoch auf Hauptverkehrsstraßen mit unangepasster Geschwindigkeit treffen.

## **4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit von Tempo 30 km/h**

Eine durchgängige Tempo-30-Regelung stellt eine verhältnismäßige, kostengünstige und unmittelbar wirksame Maßnahme dar:

- Sie verkürzt Anhaltewege deutlich (bei 30 km/h ca. 13 Meter, bei 50 km/h ca. 28 Meter Bremsweg).
- Sie reduziert die Wahrscheinlichkeit schwerer Unfallfolgen erheblich (Überlebenswahrscheinlichkeit bei Kollision mit 30 km/h: ca. 90 %, bei 50 km/h: unter 20 %).
- Sie entschärft konfliktrichtige Verkehrssituationen, insbesondere in Bereichen mit häufigem Ein- und Ausparken sowie unübersichtlichen Sichtbeziehungen.
- Bauliche Maßnahmen wie Gehwegvorstreckungen, Fahrbahnverengungen oder Protected Bike Lanes wären deutlich kostenintensiver und zeitaufwendiger in der Umsetzung, während Tempo 30 km/h kurzfristig realisierbar ist.
- Der Zeitverlust auf einem ca. 300 Meter langen Streckenabschnitt beträgt bei Tempo 30 km/h statt 50 km/h lediglich ca. 13 Sekunden – ein vernachlässigbarer Nachteil gegenüber dem erheblichen Sicherheitsgewinn.
- Auf der Apfelstraße und der Sudbrackstraße verkehren regelmäßig Radfahrer. Die Straßen sind eng und Überholvorgänge, die den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,50 m einhalten, sind nur möglich, wenn kein Gegenverkehr kommt. Sofern Radfahrer unterwegs sind, ist Tempo 50 km/h also bereits jetzt nur eingeschränkt möglich. Dies betrifft ebenso den ÖPNV auf diesen Straßen. Der Zeitverlust von Tempo 30 km/h zu Tempo 50 km/h ist daher in der Praxis meist geringer als der oben genannte Wert.

## 5. Fazit

Die Änderungen des § 45 Abs. 9 StVO stellen klar, dass in sensiblen Bereichen wie dem Umfeld von Schulen keine außergewöhnliche Unfallhäufung nachgewiesen werden muss. Es genügt eine nachvollziehbare Gefährdungssituation, wie sie typischerweise durch Bring- und Abholverkehr, regelmäßige Querungsbewegungen von Kindern sowie unübersichtliche Verkehrssituationen entsteht.

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Gefahrenstellen, des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Schulbeginn und -ende, der komplexen Park- und Verkehrssituation sowie des gestiegenen Anteils eigenständig mobiler Kinder liegt eine solche Gefährdungssituation hier nachvollziehbar vor. Aus den Schulwegplänen lässt sich die Lage von hochfrequentierten Schulwegen ableiten.

Die Einführung einer durchgängigen Tempo-30-Regelung ist daher rechtlich zulässig, verhältnismäßig und sachgerecht sowie aufgrund der dargelegten Begründung dringend erforderlich.

Dieser Antrag wird unterstützt von:

### **Bildungseinrichtungen**

Sudbrackschule Bielefeld • Förderverein Sudbrackschule • Falken und Schule e.V.

### **Kindertagesstätten**

Kita Schatzinseln • Kita Villa Butterblume • Städtische Kita Nordpark • Kita Werksgarten • Sudbracker Glashauskids

### **Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Abenteuerspielplatz Alte Ziegelei • Falkendom

### **Soziale Einrichtungen und Vereine**

Alt und Jung Soziales e.V. • BellZett • Hand aufs Herz e.V. • Sportclub Bielefeld

# Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Schulwegplan der Stadt Bielefeld mit Darstellung von sensiblen Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 StVO.

Schulwegplan Stadt Bielefeld  
Auszug Einzugsgebiet Sudbrackschule

